

## Verbandssatzung

Die Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25. September 2019.

Gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV.NRW.202) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird die Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23.11.2016 (Abl. Reg. Dt. 2016 S. 295) auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 25. September 2019 mit Wirkung zum 05. November 2019 wie folgt geändert.

### Art. I

Die Verbandssatzung lautet wie folgt:

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ (krz) vom 23.11.2016

### § 1

#### Verbandsmitglieder

Die Kreise Herford, Lippe, Minden-Lübbecke und die kreisangehörigen Gemeinden

Augustdorf	Bad Oeynhausen	Bad Salzuflen
Bartrup	Blomberg	Bünde
Detmold	Dörentrup	Enger
Espelkamp	Extertal	Herford
Hiddenhausen	Hille	Horn-Bad Meinberg
Hüllhorst	Kalletal	Kirchlengern
Lage	Lemgo	Leopoldshöhe
Löhne	Lübbecke	Lügde
Minden	Oerlinghausen	Petershagen
Porta Westfalica	Preußisch Oldendorf	Rahden
Rödinghausen	Schieder-Schwalenberg	Schlangen
Spenge	Stemwede	Vlotho

und die Stadt Nieheim

bilden zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der technikunterstützten Informationsverarbeitung für die Verbandsmitglieder und deren Einrichtungen einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2

### Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe" (krz).
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Lemgo.

## § 3

### Ziel und Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat das Ziel, den Verbandsmitgliedern die im Rahmen der technikerunterstützten Informationsverarbeitung geforderten Dienstleistungen zu erbringen. Hierbei ist die Organisationshöhe des einzelnen Verbandsmitgliedes unter Berücksichtigung der wechselseitigen Informationsbeziehungen sowie wirtschaftlicher und technischer Gegebenheiten besonders zu beachten.
- (2) Der Zweckverband bietet insbesondere folgende Dienstleistungen an:
  - a. Information und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Angelegenheiten der technikerunterstützten Informationsverarbeitung,
  - b. Beschaffung, Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung von DV-Verfahren auf der Grundlage der Anforderung der Verbandsmitglieder,
  - c. Beratung der Verbandsmitglieder bei der Einführung von Verfahren und Schulung des Personals,
  - d. Planung, Beschaffung und Unterstützung bei der Installation der für die Informationsverarbeitung bei den Mitgliedern erforderlichen Technik, soweit Mitglieder dies nicht im Benehmen mit dem Zweckverband in eigener Zuständigkeit durchführen,
  - e. Einrichtung und Durchführung eines Rechenzentrumsbetriebes,
  - f. Betrieb eines Kommunikationsnetzes für das Verbandsgebiet,
  - g. Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in Angelegenheiten des Datenschutzes und der IT Sicherheit.
- (3) Die Beschreibung des gemeinsamen Organisationskonzeptes und die Steuerung der Aufgaben erfolgt durch einen Entwicklungsplan, der regelmäßig fortgeschrieben wird.
- (4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hält der Zweckverband die erforderlichen Personal- und Sachmittel vor.
- (5) Die Daten eines Verbandsmitgliedes dürfen bei Speicherung durch den Zweckverband nur auf ausdrückliche Weisung durch das Verbandsmitglied an oder für andere übermittelt oder ausgewertet werden.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung grundsätzlich verpflichtet, ihre für eine Technikunterstützung geeigneten Verwaltungsaufgaben entsprechend der Regelung des § 3 zu erledigen.
- (2) Sieht sich ein Verbandsmitglied veranlasst, aus wirtschaftlichen Gründen oder weil ein benötigtes Lösungsangebot des Zweckverbandes nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann oder weil wesentliche Anforderungen des Verbandsmitgliedes nicht erfüllt sind, die Aufgabenerledigung in Form einer eigenen Lösung zu prüfen, erfolgt eine Erörterung der Gründe mit dem Zweckverband mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung. Kann eine solche in Einzelfällen nicht erreicht werden, entscheidet das Verbandsmitglied. Die für die Verwirklichung einer eigenen Lösung entstehenden Kosten trägt das Verbandsmitglied; dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die die technische Infrastruktur betreffen. Soweit durch eine eigene Lösung wirtschaftliche Nachteile für die übrigen Verbandsmitglieder entstehen, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, sofern der Zweckverband bereits kostenwirksame Entscheidungen getroffen hat. Soweit eigene Lösungen im Rahmen des Entwicklungskonzeptes in das Angebot des Kommunalen Rechenzentrums aufgenommen werden, sind die nachgewiesenen erforderlichen Entwicklungskosten zu erstatten.
- (3) Soweit Verbandsmitglieder eine eigene Lösung gemäß Abs. 2 verwirklichen wollen, ist der Zweckverband verpflichtet, die hierzu ggf. erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (4) Sofern Verbandsmitglieder eine eigene Lösung gem. Abs. 2 erstellen, soll diese einschließlich Dokumentation dem Zweckverband zugeleitet werden, soweit nicht Rechte Dritter dies ausschließen. Der Zweckverband kann diese Lösung bei Bedarf anderen Verbandsmitgliedern zur Verfügung stellen. In diesen Fällen entfällt eine evtl. Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung gem. Abs. 2.

## § 5

### Organe, Ausschüsse, Beirat, Geschäftsleitung

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
  - a. die Verbandsversammlung,
  - b. der Verwaltungsrat,
  - c. der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden.
- (3) Die von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählten Vertreter bilden einen Beirat.

- (4) Der Zweckverband stellt auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers eine Geschäftsleiterin/einen Geschäftsleiter (Geschäftsleitung) ein.

## § 6

### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme und entsendet einen Vertreter.
- (2) Als Vertreter der Verbandsmitglieder sollen die/der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte oder eine andere Dienstkraft des Verbandsmitgliedes für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes von dieser gewählt werden. Für jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretungen zur/zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die/Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens einmal im Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Fünftel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 7

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die sie sich vorbehält. Sie beschließt ausschließlich über:

- a. die Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters,
  - b. die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter,
  - c. die Einstellung auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und die Abberufung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters. Gleiches gilt für ihre/ihren/ seine/seinen Stellvertreterin /Stellvertreter,
  - d. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
  - e. Abnahme der Jahresrechnung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,
  - f. die Entlastung des Verwaltungsrates und der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers,
  - g. die Änderung der Satzung,
  - h. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - i. die Auflösung des Zweckverbandes,
  - j. die Entscheidung über die Aushandigung von Programmen gemäß § 26,
  - k. die Richtlinien für die Freigabe von Programmen.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied entscheiden. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

## § 8

### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun von der Verbandsversammlung aus deren Mitte benannten Mitgliedern sowie der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher und deren/dessen Stellvertreter/in. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Für die zu wählenden Mitglieder wird je ein/e Stellvertreter/in benannt.
- (2) Bei der Benennung der Mitglieder sind die drei Kreisgebiete sowie die unterschiedlichen Größenklassen der Verbandsmitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, statt.

- (4) Für die Einladung zu den Sitzungen sowie das Verfahren finden die in § 6 Absätze 3 - 6 getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.
- (5) Der Verwaltungsrat bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt abschließend über alle Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch in die der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers fallen.
- (6) Der Verwaltungsrat beschließt ausschließlich über:
  - a. Fragen der räumlichen Unterbringung,
  - b. die Einstellung/Ernennung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und der vergleichbaren tariflich Beschäftigten,
  - c. die Festlegung und Fortschreibung der wesentlichen Komponenten der systemtechnischen Infrastruktur,
  - d. die Festlegung und Fortschreibung der generellen Planungen zur Entwicklung und Fortschreibung der technikunterstützten Informationsverarbeitung und allgemein bedeutsamer Projekte,
  - e. die Festsetzung der Preise für die Produkte und Leistungen.
- (7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, findet das Verfahren gem. § 7 Absatz 4 entsprechend Anwendung.
- (8) Das Verfahren des Verwaltungsrates kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (9) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Verbandsvorstehers eine Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung erlassen.

## § 9

### Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher und deren/dessen Stellvertreter/in aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher oder ihre/seine Stellvertreter/in nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der

Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes. Sie/er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher bedient sich bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben der Geschäftsleitung.

- (4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter oder ihren/ihrem Stellvertreter/n/Stellvertreter/innen unterzeichnet; das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Ernennung/Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 1 und der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2, sowie der vergleichbaren tariflich Beschäftigten.

## § 10

### Beirat

- (1) Die Vertretungskörperschaft eines jeden Verbandsmitgliedes entsendet ein Mitglied in den Beirat. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktionen.
- (3) Für die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und ihrer/ihres/seines/seiner Stellvertreterin/Stellvertreterers, die Einladung zu den Sitzungen sowie das Verfahren finden die in § 6 Absätze 3 - 6 getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.
- (4) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher oder ihr/ihre/sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Sie/er informiert den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (5) Der Beirat ist vor der Beschlussfassung durch die Bezirksversammlung in folgenden Angelegenheiten beratend zu beteiligen:
  - a. Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
  - b. Abnahme der Jahresrechnung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,
  - c. Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
  - d. Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - e. Auflösung des Zweckverbandes.

## § 11

### Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleiterin/ der Geschäftsleiter und ihr/ihre/ seine/sein Stellvertreterin/ Stellvertreter wird auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers von der Verbandsversammlung eingestellt. Die Abberufung erfolgt durch die Verbandsversammlung.
- (2) Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter ist vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers insbesondere zuständig für die Leitung des inneren Dienstbetriebes. Sie/er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der übrigen Dienstkräfte des Zweckverbandes. § 16 Abs. 2 Satz 2 GkG bleibt unberührt. Im Verhinderungsfall wird sie/er von der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter und ihre/ihr/sein/seine Stellvertreterin/Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse, des Verwaltungsrates und des Beirates teilzunehmen.

## § 12

### Rechnungsprüfung

Neben der in § 22 der Verbandssatzung geregelten Prüfung des Jahresabschlusses werden folgende Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des krz vorgenommen:

- a. Prüfung der Verbandskasse,
- b. Prüfung der DV-Programme  
gem. § 104 Abs. 1 Ziff. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW),
- c. Prüfung der Vergaben nach § 104 Abs. 1 Ziff. 5 GO NRW,
- d. Vergaben, die eine Wertgrenze von 20.000,00 Euro netto überschreiten, sind vor der Vergabe dem Rechnungsprüfungsamt des krz zuzuleiten,
- e. Prüfung der Personalangelegenheiten,
- f. Wahrnehmung der Aufgaben der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters.

## § 13

### Programmfreigabe

- (1) Die Richtlinien für die Freigabe von Programmen werden von der Verbandsversammlung beschlossen.
- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt die Stellen, die die Programmfreigabe mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder wahrnehmen.



## § 14

### Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband im Rahmen des Stellenplanes hauptamtlich tätige Beamtinnen/ Beamte und tariflich Beschäftigte einstellen.
- (2) Die Beschäftigten des Zweckverbandes sind zur Wahrung des Amts-, Bank- und Steuergeheimnisses zu verpflichten. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern und Dritten verpflichtet.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen/Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch die/den Vorstandsvorsteher/in oder ihre/ihren/seine/seinen Stellvertreterin/ Stellvertreter und die Geschäftsleiterin/den Geschäftsleiter oder ihre/ihren/seine/seinen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (4) Der Zweckverband ist Mitglied der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe und der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse in Münster.

## § 15

### Verwaltungsgeschäfte

Soweit es zweckmäßig und wirtschaftlich ist, sollen zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes nach Möglichkeit Einrichtungen der Mitgliedsverwaltungen in Anspruch genommen werden.

## § 16

### Sonstige Benutzer

Der Zweckverband kann über seine Aufgaben nach § 3 hinaus seine Dienstleistungen auch sonstigen Benutzern gegen Entgelt zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere kann der Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 107 GO NRW Aufgaben für sonstige Zweckverbände, in denen der Zweckverband seinerseits Verbandsmitglied ist sowie Anstalten öffentlichen Rechts, denen sämtliche Verbandsmitglieder beigetreten sind, wahrnehmen. Hierzu werden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bzw. Verträge geschlossen.

Hierzu bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## § 17

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Auf die einzelnen Regelungen wird nachfolgend zusätzlich hingewiesen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

## § 18

### Wirtschaftsplan

- (1) Der Zweckverband hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die §§ 14 - 18 EigVO gelten entsprechend; an die Stelle des Betriebsausschusses tritt der Verwaltungsrat.

## § 19

### Buchführung und Kostenrechnung

Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Im Übrigen gilt § 19 EigVO sinngemäß.

## § 20

### Finanzierung

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte sowie eine von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Umlage.
- (2) Der Zweckverband ermittelt die für seinen Betrieb erforderlichen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
- (3) Die Verbandsmitglieder entrichten nach dem Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistungen des Zweckverbandes Entgelte. Die Entgelte sollen so bemessen sein, dass die entsprechenden Kosten des Zweckverbandes gedeckt werden. Über die Einzelheiten der vom Zweckverband zu erbringenden Leistungen und die von den Zweckverbandsmitgliedern jeweils zu entrichtenden Entgelte schließt der Zweckverband entsprechende Verträge mit den jeweiligen Verbandsmitgliedern ab.
- (4) Grundlage für die Ermittlung der Leistungsentgelte sind Produktpreise (Preisliste), die vom Verwaltungsrat auf der Basis einer betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung

nach Abs. 2 beschlossen werden und die zum Gegenstand der Verträge nach Abs. 3 gemacht werden.

- (5) Für den Fall, dass die sonstigen Erträge (insbesondere Entgelte) des Zweckverbandes nicht ausreichen, um die Aufwendungen des Zweckverbandes zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedskörperschaften (Stand 31.12. des Vorjahres). Für Kreise gilt ein Drittel der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Umlage kann insbesondere zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes für die Bereitstellung des Datennetzes sowie der Aufwendungen für Innovation und Entwicklung nach dem Maßstab des Satzes 1 erhoben werden.
- (6) Die Verbandsumlage wird für jedes Wirtschaftsjahr durch den Wirtschaftsplan festgesetzt.

## § 21

### Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsleitung bis zum 31.03. des Folgejahres aufzustellen. Im Übrigen gelten die §§ 21 - 25 der EigVO.
- (2) Der Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Verwaltungsrat soll die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sowie die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes in seine Beratungen einbeziehen. Der Verwaltungsrat leitet den Jahresabschluss mit dem Beratungsergebnis der Verbandsversammlung zu.
- (3) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung ist gem. § 26 Abs. 4 EigVO bekanntzumachen.

## § 22

### Prüfung des Jahresabschlusses

Der Zweckverband kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine/n Wirtschaftsprüfer/in, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat beauftragen.

## § 23

### Rücklagen

Der Zweckverband kann Rücklagen in angemessener Höhe bilden

## § 24

### Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

## § 25

### Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber seinen Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

## § 26

### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung. Hat die Versammlung dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes zugestimmt, so wird dies erst zum Ende des übernächsten Wirtschaftsjahres nach Eingang der Austrittserklärung wirksam.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus für die noch bestehenden Verbindlichkeiten, soweit diese das ausscheidende Mitglied ganz oder anteilig betreffen und sie nicht ganz oder teilweise von anderen Verbandsmitgliedern oder dem Zweckverband übernommen werden. Das ausscheidende Mitglied hat einen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Zweckverbandsvermögen, soweit ihm dieses zur ausschließlichen Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder den auf ihn entfallenden Anteil der Beschäftigten zu übernehmen; Stellenbruchteile sind aufzurunden. Grundlage für die Ermittlung der Gesamteinwohnerzahl ist die Wohnbevölkerung der Gemeinden am 30. 06. des Jahres des Ausscheidens; für die Kreise wird eine fiktive Einwohnerzahl von 1/3 der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.
- (5) Über die Aushändigung von Programmen an das ausscheidende Mitglied entscheidet die Verbandsversammlung soweit nicht Rechte Dritter dies ausschließen.

## § 27

### Auflösung und Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung der Verbindlichkeiten und des Vermögens zu treffen.
- (3) Kommt diese Vereinbarung binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes nicht zustande, entscheidet über die Verteilung die für den Zweckverband zuständige Aufsichtsbehörde.
- (4) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Beschäftigten des Zweckverbandes in sinngemäßer Anwendung des § 16 BeamStG. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die für den Zweckverband zuständige Aufsichtsbehörde.

## § 28

### Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung im Internet ([www.krz.de](http://www.krz.de)) vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonst unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, dann erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der für Bekanntmachung durch Aushang vorgesehenen Tafel im Rathaus der Stadt Lemgo, Marktplatz 1.

- 
- Bekanntmachung ist erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 30 vom 23.07.2018, S. 182,  
2. Änderungssatzung - Bekanntmachung ist erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 31 vom 29.07.2019, S. 215  
3. Änderungssatzung – Bekanntmachung ist erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 45 vom 04.11.2019, S. 301